

- Entwurf -

**Verordnung des Ministeriums für Arbeit und Soziales zur baulichen Gestaltung
von Heimen in Baden-Württemberg (LHeimBauV)**

Vom

Auf Grund von § 3 Abs. 2 Nr. 1 des Landesheimgesetzes (LHeimG) vom 10. Juni 2008 (GBl. S. 169) wird im Einvernehmen mit dem Wirtschaftsministerium verordnet:

§ 1

Allgemeine Grundsätze

(1) Die Gestaltung der Bau- und Raumkonzepte von Heimen im Sinne des § 1 Abs. 1 LHeimG muss sich vorrangig an den Zielen der Erhaltung von Würde, Selbstbestimmung und Lebensqualität orientieren. Dies schließt das Recht auf eine geschützte Privat- und Intimsphäre der Bewohner von Heimen mit ein.

(2) Heime sind in erster Linie Wohnraum. Dieser umfasst individuell und gemeinschaftlich genutzte Bereiche, die zusammen Wohneinheiten bilden. Wohneinheiten sind entweder Wohnungen entsprechend den Regelungen der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO), die mit dem Ziel einer möglichst selbständigen Haushaltsführung genutzt werden oder Wohngruppen, die individuell genutzte Privatbereiche (Bewohnerzimmer) sowie die direkt mit diesen verbundenen, gemeinsam genutzten Wohnflächen umfassen und vorwiegend von Personen genutzt werden, die zu einer selbständigen Haushaltsführung nicht in der Lage sind.

(3) Die Bau- und Raumkonzepte der Heime sollen so gestaltet werden, dass sie den Bestrebungen zur Normalisierung der Lebensumstände in stationären Einrichtungen entsprechen. In den Heimen soll den Bewohnern grundsätzlich die in Privathaushalten übliche und ansonsten, soweit notwendig, eine an körperliche und kognitive Einschränkungen angepasste oder anpassbare Wohnraumausstattung zur Verfügung stehen.

(4) Die Bau- und Raumkonzepte der Heime müssen weiterhin so gestaltet werden, dass den jeweils besonderen Bedürfnissen unterschiedlicher Bewohnergruppen im Hinblick auf Selbstständigkeit und Sicherheit Rechnung getragen wird. Dies schließt

insbesondere Barrierefreiheit und sonstige Maßnahmen ein, die eine selbstständige und sichere Nutzung von Wohnräumen, die Teilnahme am Gemeinschaftsleben sowie die Orientierung im Heimbereich ermöglichen oder erleichtern. Wohneinheiten, die für Rollstuhlfahrer nicht stufenlos erreichbar sind, müssen über einen geeigneten Aufzug erschlossen werden.

§ 2

Standort und Einrichtungsgröße

- (1) Die Weiterentwicklung der stationären Infrastruktur soll grundsätzlich durch wohnortnahe, gemeinde- und stadtteilbezogene Angebote mit überschaubaren Einrichtungsgrößen erfolgen.
- (2) Die Einrichtungsgrößen sollen dem jeweiligen örtlichen Bedarf entsprechen und an einem Standort 100 Heimplätze nicht überschreiten.
- (3) Die Standorte stationärer Einrichtungen sollen möglichst zentral in der Gemeinde oder im Stadtteil liegen, sicher und barrierefrei erreichbar und gut an den öffentlichen Nahverkehr angebunden sein.

§ 3

Individuelle Wohnbereiche

- (1) Soweit Heime keine Wohnungen zur individuellen Nutzung bereitstellen, muss für alle Bewohner ein Einzelzimmer zur Verfügung stehen. Um Wünschen nach räumlicher Nähe im Individualbereich entsprechen zu können, soll ein möglichst hoher Anteil der Einzelzimmer so gestaltet werden, dass jeweils zwei nebeneinanderliegende Zimmer zu einer Nutzungseinheit zusammengeschlossen und von zwei Personen gemeinsam genutzt werden können.
- (2) Die Fläche der Bewohnerzimmer in Wohngruppen soll mindestens 16 qm betragen. Dabei darf die lichte Raumbreite 3,2 m und die Zimmerfläche (ohne Vorflur, Vorraum und Sanitärbereich) 14 qm nicht unterschreiten.
- (3) Vorflure umfassen abgegrenzte Flächen zwischen den Gemeinschafts- und Individualbereichen und dienen in der Regel der Erschließung von zwei Zimmern und

eines gemeinsamen Sanitärbereiches. Vorräume umfassen die Durchgangsfläche zwischen Zimmerzugang und Hauptwohnfläche der Zimmer und bilden in der Regel gleichzeitig auch die notwendige Bewegungsfläche vor den von den Zimmern direkt zugänglichen Sanitärräumen.

(4) Wohnungen und Bewohnerzimmern muss ein direkt von diesen aus zugänglicher oder über einen gemeinsamen Vorflur für bis zu zwei Bewohnerzimmer erschlossener Sanitärbereich mit Waschbecken, Dusche und WC zugeordnet sein.

(5) Bei der Gestaltung der Individualbereiche soll den Wünschen und Bedürfnissen der Bewohner so weit wie möglich entsprochen werden. Dies gilt auch für die Verwendung eigener Möbel und sonstiger persönlicher Ausstattungsgegenstände.

§ 4

Gemeinschaftsbereiche

(1) Sofern nicht Wohnungen die Wohneinheiten im Heimbereich bilden, muss die Bildung von Wohngruppen möglich sein. In Wohnungen sollen nicht mehr als sechs und in Wohngruppen höchstens 15 Bewohner aufgenommen werden.

(2) Das Raumkonzept von Wohngruppen schließt neben Bewohnerzimmern insbesondere gemeinschaftlich genutzte Aufenthaltsbereiche ein. Die Wohnfläche dieser Aufenthaltsbereiche darf 5 qm pro Bewohner nicht unterschreiten. In den Wohngruppen sollen darüber hinaus eine Küche, ein Hauswirtschaftsraum und ausreichend Abstellflächen vorhanden sein.

(3) In Heimen, bei denen die Notwendigkeit einer pflegerischen Versorgung in der Regel ausschlaggebend für einen Heimeintritt ist (Pflegeheimen), müssen in den Wohngruppen oder in deren unmittelbarer Nähe die notwendigen Funktions- und Arbeitsräume vorhanden sein. Sofern die Anforderungen des § 3 Abs. 4 erfüllt sind, ist in Pflegeheimen pro Einrichtung ein für alle Bewohner gut erreichbares Pflegebad ausreichend.

(4) Soweit technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar, soll im gesamten Wohnbereich jederzeit ein den Bewohnerbedürfnissen entsprechendes Raumklima wie auch eine gute Beleuchtung gewährleistet werden. Insbesondere für die Wohngrup-

penbereiche von Pflegeheimen müssen geeignete Be- und Entlüftungskonzepte bestehen.

(5) Heime bzw. Wohngruppen innerhalb von Heimen sollen über einen ausreichend großen, geschützten und von mobilen Bewohnern selbstständig nutzbaren Außenbereich (Garten, Terrasse oder Gemeinschaftsbalkon) verfügen. Geschlossene Heimbereiche müssen über einen direkt von diesem Bereich aus zugänglichen Außenbereich verfügen.

§ 5

Auswirkungen auf die Finanzierung und Förderung von Heimen

(1) Aus der Umsetzung der Regelungen dieser Verordnung ergeben sich für die Heime betriebsnotwendige Investitionsaufwendungen. Für die Refinanzierung dieser Aufwendungen über die Heimentgelte gelten für die nach § 72 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) zugelassenen Pflegeeinrichtungen die Regelungen des § 82 SGB XI. Für alle anderen Heime gelten diese Regelungen sinngemäß.

(2) Die gesonderte Berechnung betriebsnotwendiger Investitionsaufwendungen im Rahmen der Heimentgelte muss dem Grundsatz einer angemessenen und leistungsgerechten Vergütung entsprechen und darf nicht nach Kostenträgern differenziert werden.

(3) Sofern sich bei nach Landesrecht geförderten Einrichtungen durch die Anpassung an die Anforderungen dieser Verordnung förderschädliche Abweichungen bezüglich der ursprünglichen Förderbedingungen ergeben, soll dies in der Regel nicht zur Rückforderung von Fördermitteln führen.

§ 6

Geltung, Übergangsregelungen

(1) Die Regelungen dieser Verordnung gelten für Heime, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung ihren Betrieb neu aufnehmen. Sie gelten weiterhin, soweit technisch durchführbar und wirtschaftlich vertretbar, ab diesem Zeitpunkt weiterhin im Falle der Wiederaufnahme oder der Fortführung des Betriebs bestehender Einrichtungen nach Sanierungs- oder Umbaumaßnahmen, die in erheblichem Umfang die Gestaltung

des Raumkonzeptes betroffen und insofern auch die Höhe der Heimentgelte beeinflusst haben.

(2) Sie gelten ansonsten nach einer Übergangsfrist von zehn Jahren. Diese Frist kann im Einzelfall auf bis zu 25 Jahre nach erstmaliger Inbetriebnahme oder erneuter Inbetriebnahme nach grundlegenden, entgeltrelevanten Sanierungs- oder Modernisierungsmaßnahmen verlängert werden.

(3) Die Übergangsregelungen nach Absatz 2 gelten sinngemäß für bereits laufende Baumaßnahmen sowie für konkret geplante Vorhaben, für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung eine baureife Planung vorliegt.

(4) Bereits während der Übergangsfristen ist, soweit wirtschaftlich vertretbar, der Abbau von Doppelzimmern anzustreben. Sofern im Rahmen der Übergangsregelungen Bewohnerzimmer noch mit zwei Personen belegt werden, müssen diese jedoch spätestens nach einer Übergangsfrist von zehn Jahren mindestens eine Wohnfläche von 22 qm (ohne Vorflur, Vorraum und Sanitärbereich) aufweisen.

(5) Sofern in bestehenden Einrichtungen die Anforderungen des § 3 Abs. 4 technisch nicht umsetzbar oder wirtschaftlich nicht vertretbar sind und deshalb ohne zeitliche Befristung Ausnahmen zugelassen werden, müssen spätestens nach einer Übergangsfrist von zehn Jahren auf allen Wohnebenen mindestens für jeweils bis zu vier Bewohner ein WC und für jeweils bis zu 15 Bewohner ein an die besonderen Bedürfnisse der jeweiligen Bewohner angepasstes Gemeinschaftsbad vorhanden sein.

(6) Die Belegung von Bewohnerzimmern mit mehr als zwei Personen ist nach einer Übergangsfrist von drei Jahren nicht mehr zulässig.

§ 7

Ausnahmeregelungen

Die nach dem LHeimG möglichen Ausnahmeregelungen bezüglich der Anforderungen dieser Verordnung können insbesondere angewandt werden

1. für Heime mit weniger als 15 Plätzen, die als selbständig wirtschaftende Wohngemeinschaften betrieben werden und die räumlich nicht mit weiteren Heimbereichen verbunden sind,

2. für Wohnbereiche innerhalb von Heimen mit einem speziellen Betreuungskonzept für immobile schwerstpflegebedürftige Personen, die vollständig von fremder Hilfe abhängig sind und die von sich aus keine soziale Interaktion mehr eingehen beziehungsweise aufrechterhalten können,
3. für Heime, die Menschen mit Behinderungen aufnehmen und deren speziell auf diese Behinderungen abgestimmtes Betreuungskonzept nur mit Abweichungen von den Regelungen dieser Verordnung umgesetzt werden kann.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den

Dr. Stolz

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung

Mit der Föderalismusreform aus dem Jahre 2006 ist die Zuständigkeit für das Heimrecht auf die Länder übergegangen. Im Juli 2008 wurde ein Heimgesetz für Baden-Württemberg (Landesheimgesetz - LHeimG) beschlossen. Zur Erfüllung der Zwecke dieses Gesetzes kann das Ministerium für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Wirtschaftsministerium durch Rechtsverordnung u. a. Regelungen zu den räumlichen und personellen Rahmenbedingungen von Heimen erlassen. Die hierzu vorliegenden Verordnungen des Bundes entsprechen nicht mehr den Anforderungen an einen modernen Heimbetrieb. Deshalb sollen die Verordnungsermächtigungen des Landesheimgesetzes ausgeschöpft und dabei in einem ersten Schritt zeitgemäße und zukunftsorientierte Regelungen zu den Bau- und Raumkonzepten von Heimen erlassen werden. Mit diesen Regelungen soll die durch gemeinsame Bemühungen von Land und Kommunen, Leistungsträgern und Leistungserbringern erreichte Qualität der stationären Versorgung in Baden-Württemberg erhalten und der bereits seit vielen Jahren eingeschlagene Weg bei der Infrastrukturentwicklung in diesem Bereich konsequent fortgesetzt werden.

Gegenüber den bisherigen Regelungen zu den baulichen Standards von Heimen soll einerseits eine Anpassung an veränderte Lebensbedingungen und Lebensstile und andererseits eine Konzentration auf die für Lebensqualität in Heimen wesentlichen Aspekte erfolgen. Auf Detailregelungen wird weitgehend verzichtet. Die bisherige Differenzierung der Heimindestbauverordnung nach allgemeinen und besonderen Vorschriften sowie die Differenzierung der besonderen Vorschriften nach Heimarten entfallen. Die Zahl der Paragraphen wird auf ein Viertel der bisherigen Zahl reduziert.

Heime bilden den Lebensmittelpunkt der dort lebenden Menschen. Die baulichen Rahmenbedingungen beeinflussen dabei in nicht unerheblichem Maße die Lebensqualität der Heimbewohner. Ziel der Verordnung ist die Sicherung der erreichten guten Versorgungsqualität in den Heimen des Landes sowie deren Weiterentwicklung

im Hinblick auf künftige Anforderungen. Ziel der Verordnung ist insbesondere auch die Umsetzung eines modernen Verständnisses von einer humanen stationären Versorgung und Betreuung soweit dies die Bau- und Raumkonzepte von Heimen betrifft. Im Mittelpunkt stehen dabei Konsequenzen, die sich aus der Achtung der Würde, der Persönlichkeit und Individualität des Heimbewohners ergeben. Gleichzeitig soll der institutionelle Charakter von Heimen soweit wie möglich eingeschränkt und alltagsnahe Lebensumstände in den Heimen soweit wie möglich umgesetzt werden.

II. Inhalt

Die Verordnung umfasst im Wesentlichen Grundsätze zur Ausgestaltung und Weiterentwicklung von Heimen sowie Regelungen zu den individuellen und gemeinschaftlichen Wohnbereichen innerhalb der Heime. Eckpunkte dieser Grundsätze und Regelungen sind:

- Heime sollen vorrangig als Wohnraum ausgestaltet werden und ihren Bewohnern immer auch eine geschützte Privatsphäre bieten.
- Heimbewohnern soll daher grundsätzlich ein individuell nutzbarer Wohnraum bzw. ein Einzelzimmer zur Verfügung stehen.
- Durch flexible Raumkonzepte soll auch das gemeinsame Wohnen in einem Privatbereich möglich sein.
- Heime sollen weiterhin in überschaubaren Wohneinheiten untergliedert werden.

III. Alternativen

Wenn das Land auf die Ausführungsverordnungen zum Landesheimgesetz verzichtet, gelten die Regelungen der Heimindestbauverordnung des Bundes weiter. Diese sind mittlerweile weitgehend überholt und werden den baden-württembergischen Verhältnissen und dabei insbesondere auch den Zielen der Sicherstellung einer modernen und leistungsfähigen Versorgungsstruktur nicht gerecht.

IV. Kosten

Die Umsetzung der Vorgaben dieser Verordnung kann finanzielle Auswirkungen auf Investitions- und Betriebskosten von Heimen haben. Hierbei handelt es sich um be-

triebsnotwendige Kosten, die über die Heimentgelte refinanziert werden können. Insofern entstehen den Heimträgern keine zusätzlichen finanziellen Belastungen. Soweit sich für die Heimbewohner in diesem Zusammenhang höhere finanzielle Belastungen ergeben, ist dies mit einer entsprechend höheren Qualität des Wohnraumbeliefes in den Heimen verbunden. Soweit Heimbewohner auf Leistungen der Sozialhilfe angewiesen sind, können sich auch für die Sozialhilfeträger Mehrbelastungen ergeben. Den Pflegekassen als Kostenträger im stationären Pflegebereich entstehen keine Mehrbelastungen.

Die mögliche Dimension der finanziellen Auswirkungen der Rechtsverordnung zur baulichen Gestaltung von Heimen in Baden-Württemberg kann bezüglich der beiden, in diesem Zusammenhang wichtigsten Vorgaben, Erhöhung des Einzelzimmeranteils und Verbesserung der Sanitärraumausstattung in den Heimen, exemplarisch wie folgt verdeutlicht werden:

- Der durchschnittliche Mehrflächenbedarf eines Einzelzimmers gegenüber einem Doppelzimmer liegt bei ca. 3 bis 4 qm. Bei aktuellen Baupreisen ergeben sich daraus Investitionskosten in Höhe von 4.000 bis 5.300 Euro und bei heutigen Finanzierungsbedingungen (einschließlich einer Eigenmittelverzinsung sowie einer Eigenmittelabschreibung in Höhe von jeweils 4 Prozent) ein jährlicher Finanzierungsaufwand in Höhe von rd. 310 bis 420 Euro. Umgelegt auf die Heimentgelte würde dies einer Erhöhung des Tagessatzes von ca. 0,9 bis 1,2 Euro entsprechen. Dies wiederum macht ca. 1 – 1,5 Prozent des Gesamtheimentgeltes aus.
- Ähnliche Auswirkungen auf die Entgelte könnten sich durch einen zusätzlichen individuellen Sanitärbereich für jeweils zwei Einzelzimmer ergeben. Hierfür ist eine Fläche von ca. 4 qm erforderlich. Daraus ergeben sich Investitionskosten in Höhe von ca. 10.000 Euro. Die Kosten pro Quadratmeter sind dabei zwar etwa doppelt so hoch wie bei den Zimmerflächen, jedoch verteilen sich die Folgekosten auf zwei Nutzer. Im Vergleich zu einem Doppelzimmer mit zugeordnetem Sanitärbereich ergeben sich hier keine Mehrkosten.

Die vorgesehenen Vorgaben der Ausführungsverordnung zum Landesheimgesetz können im Rahmen heute üblicher Flächenwerte und Kostengrenzen umgesetzt wer-

den. Dies belegen bestehende Heime, die ausschließlich Einzelzimmer vorhalten, eine gute Sanitärausstattung aufweisen und konsequent in Wohngruppen untergliedert sind. Auch im Rahmen der Pflegeheimförderung, an der das Land mit zwei Dritteln und die Kommunen mit einem Drittel der Förderleistung beteiligt sind, wurden mittlerweile zahlreiche Projekte, die diesen Standard aufweisen, im Hinblick auf die Einhaltung der vorgegebenen Kostenobergrenzen baufachlich geprüft. Alle diese Projekte sind mit den kommunalen Landesverbänden und dem jeweiligen Standortkreis bzw. der jeweiligen Standortgemeinde abgestimmt worden. Insofern umfassen die Vorgaben des neuen Heimrechts auch für die Sozialhilfeträger keinen neuen Standard und entstehen mit der Umsetzung dieser Vorgaben keine Kosten, die über die bislang akzeptierten und abgestimmten Kostenobergrenzen hinausgehen.

Die in den vergangenen Jahren realisierten Pflegeheimprojekte zeigen auch, dass die Vorhaltung eines kleineren Doppelzimmeranteils keinen wesentlichen Einfluss auf die Gesamtinvestitionskosten hat und selbst bei einem hohen Doppelzimmeranteil die Einsparpotenziale sehr gering sind: Bei einem ansonsten vergleichbaren Baustandard und Raumkonzept differieren die Gesamtkosten bei Heimen mit ausschließlich Einzelzimmern und die Kosten von Heimen mit ausschließlich Doppelzimmern lediglich um 10 bis 15 Prozent. Bei einem Einzelzimmerplatzanteil von 80 Prozent liegt gegenüber einem Einzelzimmeranteil von 100 Prozent das Einsparpotenzial unter 5 Prozent der Gesamtkosten.

Solche Mehrkosten können, wenn sie nicht bereits durch Kosteneinsparungen in anderen Baubereichen kompensiert werden, in der Regel durch eine bessere Auslastung ausgeglichen werden. Da auch durch die flexible Verbindung von zwei Einzelzimmern ein gemeinsamer Wohnbereich für zwei Personen geschaffen werden kann, ist die Vorhaltung einer kleineren Zahl von Doppelzimmern nicht nur nicht notwendig, sondern letztlich auch nicht wirtschaftlich, da relativ geringfügigen Kosteneinsparungen eine erheblich schlechtere Wohnqualität, eine deutlich geringere Nutzungsvariabilität und höhere wirtschaftliche Risiken (insbesondere Auslastungsrisiken) gegenüber stehen.

Wie sich die im Einzelfall möglichen Mehrkosten auf den gesamten stationären Platzbestand auswirken können, lässt sich nicht beziffern. Sowohl bei Neubauten als auch im Bestand wird aber nur ein Teil des Angebotes betroffen sein:

- Da heute Mehrbettzimmer nur noch in geringem Umfang neu errichtet oder im Rahmen größerer Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen erhalten werden, sind insofern die möglichen finanziellen Folgen aus den Vorgaben des neuen Heimrechts auf einen relativ geringen Anteil des Gesamtangebotes begrenzt. Im Zeitraum 1999 bis 2007 wurde z. B. in den Pflegeheimen Baden-Württembergs das Angebot um rd. 20.600 Plätze erweitert. Dabei wurden 18.100 Plätze oder 88 Prozent des gesamten Platzzuwachses in Einzelzimmern geschaffen. Bundesweit lag dieser Anteil sogar bei 99 Prozent. Während im o. g. Zeitraum das Gesamtplatzangebot in den vollstationären Pflegeeinrichtungen Baden-Württembergs um 30 Prozent ausgeweitet wurde, stieg der Platzbestand in den Einzelzimmern mit 60 Prozent doppelt so stark an. Soweit noch zusätzliche Doppelzimmerplätze in Baden-Württemberg entstanden sind, erfolgte dies überwiegend in privat-gewerblichen Einrichtungen.

Im Zeitraum Anfang 2000 bis Ende 2007 ist die Platzzahl in Mehrbettzimmern zwar nur noch um einen geringen Prozentsatz angestiegen, allerdings ist dies auch ein Effekt des Abbaus von 3- und 4-Bettzimmern. Tatsächlich ist davon auszugehen, dass im Durchschnitt jährlich noch ca. 250 bis 300 zusätzliche Doppelzimmer entstanden sind. Bezogen auf die künftige Entwicklung dürfte dies auch maximal die Platzdimension sein, die im Neubaubereich von den Verordnungsvorgaben zur Privatsphäre betroffen sein könnte. Angesichts tendenziell weiter rückläufiger Doppelzimmeranteile bei Neubauten, ist aber eher von noch geringeren Fallzahlen auszugehen.

- Auch bezüglich der weiteren Vorgaben würden sich bei vielen neu geschaffenen Heimplätzen nur in begrenztem Umfang Mehrkosten ergeben, da diese den angestrebten Standard bereits weitgehend erreichen und teilweise auch schon deutlich überschreiten. Im Übrigen bestünden, bezogen auf die heute üblichen Bauausführungen, in vielen Fällen durchaus Kompensationsmöglichkeiten (z. B. durch eine einfachere Gestaltung der Eingangsbereiche, der Fassaden, der Dä-

cher etc.), ohne dass dies mit Qualitätseinbußen bezüglich der Wohn- und Lebensqualität für die Bewohner verbunden wäre.

- Bei den bestehenden Plätzen ist eine Anpassung an die Vorgaben der Verordnung erst nach einer 10- bis 25-jährigen Übergangszeit, d. h. im Zeitraum 2020 bis 2035 erforderlich. Jede Einrichtung kann damit mindestens 25 Jahre ohne verordnungsbedingte Änderungen betrieben werden. In diesem Zeitraum können bei einer wirtschaftlichen Errichtung und Betriebsführung die betriebsnotwendigen Investitionskosten über die Heimentgelte refinanziert werden. Nach diesem Zeitraum stehen in der Regel grundlegende Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen an, in deren Zusammenhang dann auch eine Anpassung an neue Anforderungen erfolgen kann. Sofern ohnehin durch Verbrauch und Abnutzung sowie überholte Raumkonzepte ein umfangreicher Sanierungs- und Modernisierungsbedarf besteht, sind die damit verbundenen Folgekosten selbstverständlich nicht den finanziellen Konsequenzen dieser Verordnung zuzurechnen.
- Das gilt auch, wenn nach einer 25-jährigen Betriebszeit Doppelzimmerplätze abgebaut und durch Einzelzimmer ersetzt werden. Bereits heute wird in den Heimen des Landes der Platzbestand in Doppelzimmern um schätzungsweise 2 bis 3 Prozent des derzeitigen Bestandes, d. h. um ca. 800 bis 1.200 Plätze pro Jahr reduziert. Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, dass sich diese Entwicklung in den nächsten Jahren nicht weiter fortsetzen wird. Vielmehr ist eher davon auszugehen, dass sich in Folge zunehmender Auslastungsprobleme der Abbau von Doppelzimmern im Rahmen der ohnehin anstehenden Sanierungs-, Modernisierungs- und Umstrukturierungsmaßnahmen in den älteren Einrichtungen noch verstärkt fortsetzen wird. Insofern werden sich angesichts der langen Übergangsfristen nur für einen Teil der heute bestehenden Doppelzimmer ordnungsrechtliche Konsequenzen ergeben und diese sich wiederum nur auf einen relativ geringen Teil des ohnehin anstehenden Gesamtsanierungsbedarfes beziehen.
- Die Erfahrungen zeigen, dass neben der Erhöhung des Einzelzimmeranteils auch die Verbesserung der Sanitär-raumausstattung und die Bildung von Wohngruppen bereits seit Jahren die wichtigsten Anlässe bzw. Bestandteile von Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen in den Heimen des Landes sind. Im Zeitraum

1999 bis 2009 war die Sanierung und Modernisierung von rd. 15.000 Pflegeheimplätzen gerade auch mit den genannten Maßnahmen ein Schwerpunkt der Förderprogramme von Land und Kommunen. Bei knapp der Hälfte dieser Plätze waren die notwendigen Maßnahmen in den bestehenden Gebäuden aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen nicht umsetzbar und mussten daher Ersatzneubauten errichtet werden. Vor allem Ersatzbaumaßnahmen sind mit Chancen für strukturelle Verbesserungen verbunden. Sowohl im Hinblick auf eine Verbesserung der Raumprogramme als auch hinsichtlich der Infrastruktur, z. B. im Sinne der Weiterentwicklung wohnortnaher Versorgungsstrukturen durch die Verlagerung von Platzkapazitäten. Außerhalb der Förderung wurden in dem genannten Zeitraum schätzungsweise weitere 300 bis 500 Plätze pro Jahr saniert.

- Mit den ca. 40.000 seit dem Jahr 2000 neu geschaffenen oder grundlegend sanierten Plätzen steht in Baden-Württemberg eine relativ neue und moderne Pflegeinfrastruktur zur Verfügung, die den baulichen Anforderungen des neuen Heimrechts bereits weitgehend entspricht und soweit dies nicht der Fall ist, im Rahmen der vorgesehenen Übergangsfristen noch über einen längeren Zeitraum in der bisherigen Form betrieben werden kann.

Ein Teil der wegfallenden Plätze in Doppelzimmern wird durch Umbauten in der bestehenden Einrichtung oder durch Anbauten bzw. Neubauten ersetzt. Teilweise werden Doppelzimmer allerdings auch als Einzelzimmer genutzt, ohne dass ein Ersatz für die wegfallenden Plätze geschaffen wird. Da es in Baden-Württemberg bereits zahlreiche Regionen mit einem Überangebot an Heimplätzen gibt, ist der ersatzlose Wegfall von Plätzen zumindest dort durchaus sinnvoll und wünschenswert. Dies gilt für mindestens 5 Prozent der in Doppelzimmern vorgehaltenen Plätze.

Ein Versorgungsengpass ist in Baden-Württemberg durch den Abbau von Doppelzimmern sicher nicht zu erwarten. Zurzeit entstehen landesweit jährlich 2.500 bis 3.500 zusätzliche Pflegeheimplätze. Das ist wesentlich mehr als für die Grundversorgung der Bevölkerung erforderlich ist. In zunehmendem Maße kommt dies jetzt auch in Auslastungsproblemen zum Ausdruck. Während 1999 noch rd. 93 Prozent der verfügbaren Pflegeheimplätze mit Pflegebedürftigen i. S. d. SGB XI belegt waren, betrug dieser Prozentsatz im Jahr 2007 nur noch 87 Prozent. In den privat-gewerblichen

Heimen ging der Anteil der Bewohner mit Pflegeversicherungsleistungen in dem genannten Zeitraum sogar von 90 auf 81 Prozent zurück. Zu bedenken ist in diesem Zusammenhang auch, dass viele Heimträger nicht nur von zurückgehenden Belegungszahlen sondern auch von rückläufigen Verweilzeiten in den Heimen des Landes berichten. Sollte sich dies als ein Trend in den kommenden Jahren fortsetzen, müssten trotz demografisch bedingtem Anstieg des Pflegebedarfs deutlich weniger zusätzliche Plätze geschaffen werden, als dies derzeit angenommen wird.

Im laufenden Betrieb können durch einen höheren Einzelzimmer- und Bäderanteil geringfügig höhere Energiekosten entstehen. Im Reinigungsbereich fallen allenfalls Mehrkosten bei den Bädern ins Gewicht.

Allerdings ist bei einer Bewertung der finanziellen Folgen der neuen heimrechtlichen Bestimmungen zu berücksichtigen, dass möglichen Mehrkosten auch Kosteneinsparungen durch den Abbau von Doppelzimmern und die Verbesserung der Sanitär- raumausstattung gegenüber stehen:

- Mit dem Abbau von Doppelzimmern kann auf Ausweichräume und durch die Verfügbarkeit individueller Sanitärräume weitgehend auf sanitäre Gemeinschaftsanlagen verzichtet werden.
- Gleichzeitig kann nach den bisherigen Erfahrungen davon ausgegangen werden, dass bei Doppelzimmern der Umbau- und Nachrüstungsbedarf deutlich höher bzw. in kürzeren Zeiträumen erforderlich ist als bei Einzelzimmern. Teilweise mussten Einrichtungen wegen eines hohen Doppelzimmeranteils schon nach einer relativ kurzen Betriebszeit grundlegend umgebaut oder im Rahmen von Ersatzbauten neu errichtet werden. Nicht so gravierend aber tendenziell ähnlich können die Folgen einer unzureichenden Sanitär- raumausstattung sein.
- Doppelzimmer verursachen zudem in nicht unerheblichem Umfang Umzüge innerhalb der Heime, was immer auch mit Kosten sowie Belastungen für Bewohner und Personal verbunden ist. Auch der für die Belegung eines Platzes notwendige Marketingaufwand ist bei Doppelzimmern deutlich höher als bei Einzelzimmern.

- Mit der Erhöhung des Einzelzimmeranteils kann schließlich eine bessere Auslastung des Angebotes erreicht werden. Die Einnahmeausfälle in Folge nicht belegter Plätze liegen bei den Doppelzimmern deutlich über denen der Einzelzimmer. Eine aktuelle Stichtagserhebung für jeweils ca. 6.000 Pflegeheimplätze in Baden-Württemberg Anfang Dezember 2008 und Anfang April 2009 zeigte, dass der Anteil der nicht belegten Plätze in den Doppelzimmern doppelt so hoch ist wie in den Einzelzimmern. Mit den sich ändernden Lebensstilen wird die Akzeptanz der Mehrbettzimmer noch weiter abnehmen. Damit werden auch die Auslastungsrisiken bei den Mehrbettzimmern weiter ansteigen. Weitere Faktoren, wie etwa der zunehmende Männeranteil unter den Heimbewohnern deuten ebenfalls auf steigende Belegungsprobleme bei den Mehrbettzimmern hin.

B. Einzelbegründung

Zu § 1 (Allgemeine Grundsätze)

Heimbewohner sind keine homogene Gruppe. Vielmehr leben in den Heimen ganz unterschiedliche Personengruppen und selbst innerhalb dieser Gruppen besteht ein breites Spektrum unterschiedlichster Bedürfnislagen und Hilfebedarfe. Mit der sich abzeichnenden weiteren Pluralisierung der Lebensstile wird sich dieses Spektrum noch weiter auffächern. Angesichts der vielfältigen Bedürfnisse der Heimbewohner wie auch im Hinblick auf die Trägerpluralität und die Vielfalt der Betreuungskonzepte wird in diesem Teil der Verordnung auf Detailregelungen vollständig verzichtet und werden lediglich allgemeine Grundsätze für die Ausgestaltung und Weiterentwicklung der Heimangebote formuliert. Dabei geht es insbesondere auch darum, dass bei einem stationären Hilfebedarf die Kontinuität in den Lebensumständen der Betroffenen soweit wie möglich erhalten und gleichzeitig institutionell geprägte Lebensverhältnisse soweit wie möglich vermieden werden. Die wesentlichen räumlichen Voraussetzungen für eine angemessene Wohn- und Lebensqualität in den Heimen sollen nicht nur für einen Teil, sondern müssen grundsätzlich für alle Heimbewohner gewährleistet werden.

Absatz 1

Hier werden Menschenwürde, Selbstbestimmung und Lebensqualität als zentrale Bezugspunkte für die Ausgestaltung der Bau- und Raumkonzepte von Heimen festgelegt. Ziel ist nicht in erster Linie die Optimierung der Funktionalität von stationären Einrichtungen, sondern die Gewährleistung guter Lebensumstände bei einem stationären Hilfebedarf und eine möglichst weitgehende Annäherung dieser Lebensumstände an die Verhältnisse in Privathaushalten.

Absatz 2

Heime werden im Kontext dieser Verordnung vorrangig als Wohnraum verstanden. Ein wesentliches Merkmal von Wohnraum ist, dass dieser eine geschützte Privatsphäre bietet. Wenn Heime konsequent als Wohnraum ausgestaltet werden, bedeutet dies vor allem, dass sie ihren Bewohnern auch einen geschützten Privatbereich bieten, d. h. zumindest ein Zimmer als individuellen Rückzugsraum zur Verfügung stellen. Das soll grundsätzlich für alle Heimbewohner gelten. Es gibt keine nachvollziehbare Begründung dafür, weshalb das Recht auf eine geschützte Privat- und Intimsphäre nur für einen bestimmten Prozentsatz der Heimbewohner gelten sollte.

Ein weiteres wichtiges Merkmal ist die begrenzte Größe und die Überschaubarkeit des individuellen Wohnraums in Privathaushalten. Soweit wie möglich soll auch dies für Heime gelten. Deshalb sollen Heime in kleinere Wohneinheiten untergliedert werden. Überschaubare soziale Milieus sind insbesondere auch im Hinblick auf die besonderen Bedürfnisse bei demenziellen Erkrankungen wichtig. Bereits heute leidet die Mehrzahl der Heimbewohner an einer solchen Erkrankung und voraussichtlich wird der Anteil demenziell erkrankter Heimbewohner in den kommenden Jahren noch weiter steigen.

Absatz 3

Bestrebungen zur Normalisierung des Heimalltages sollen dem institutionellen Charakter von Heimen entgegenwirken und dazu beitragen, dass das stationäre Versorgungs- und Betreuungsangebot auf die individuellen Bedürfnisse der Bewohner ausgerichtet werden kann. Die Gestaltung der Bau- und Raumkonzepte soll solche Bestrebungen unterstützen und dazu beitragen, dass die Heime als Wohnraum soweit wie möglich an die alltägliche Situation in Privathaushalten angepasst werden.

Absatz 4

Die Gewährleistung von Selbständigkeit und Sicherheit sind zwei weitere Zielsetzungen, die bei der Ausgestaltung stationärer Einrichtungen von zentraler Bedeutung sind. Was in diesem Kontext allerdings konkret erforderlich ist, hängt sehr stark vom jeweils betreuten Personenkreis und den besonderen Bedingungen des Einzelfalls ab. Deshalb wird auch hier auf Detailregelungen verzichtet. Wie für andere Formen des Wohnraums sollen die erforderlichen Vorgaben in den hierfür maßgeblichen Regelungsbereichen (z. B. Baurecht, Brandschutz, Hygienebestimmungen) festgelegt werden, was im Übrigen ja auch bereits der Fall ist. Soweit noch weitergehende spezielle Vorgaben für den Heimbereich notwendig sind, soll dies dort erfolgen. Damit sollen auch mehrfache, sich überschneidende oder miteinander konkurrierende Regelungen zu gleichen Sachverhalten vermieden und die Anwendung der Regelungen vereinfacht und transparent gestaltet werden.

§ 2 (Standort und Einrichtungsgröße)

Die in § 2 formulierten Grundsätze knüpfen eng an die bereits im Landespflegegesetz, im Landespflegeplan und in Kreispflegeplänen formulierten Zielsetzungen zur Ausgestaltung der stationären Pflegeinfrastruktur an. Sie entsprechen auch den konzeptionellen Bemühungen zur Dezentralisierung der Versorgungsstrukturen in anderen Heimbereichen.

Die Vorgaben des § 2 umfassen nur Soll-Bestimmungen, da einerseits die Heimgrößen auch einen wirtschaftlichen Betrieb, zumindest im Verbund mehrerer Heime, ermöglichen müssen und andererseits bei der Notwendigkeit besonders spezialisierter Formen der stationären Betreuung auf zentrale bzw. überregionale Angebote nicht ganz verzichtet werden kann. Ebenso kann die mangelnde Verfügbarkeit geeigneter Grundstücke den Dezentralisierungsbestrebungen Grenzen setzen.

Absatz 1

Auch im Falle eines stationären Hilfebedarfes sollen die Betroffenen soweit wie möglich in ihrem vertrauten Lebensumfeld verbleiben können. Alle Erfahrungen zeigen, dass die wohnortnahe Verfügbarkeit der notwendigen Hilfeangebote einem äußerst wichtigen Anliegen der Bevölkerung entspricht.

Absatz 2

Dezentrale, kleinräumige Versorgungsstrukturen bedeuten gleichzeitig auch kleinere Einzugsbereiche für die stationären Einrichtungen und bedingen damit auch geringere Einrichtungsgrößen bzw. Platzkapazitäten an einem Standort. Mit abnehmender Einrichtungsgröße steigt gleichzeitig auch die Chance, dass der institutionelle Charakter von Heimen weniger ausgeprägt ist und einen geringeren Einfluss auf den Heimalltag hat.

Absatz 3

Selbst wenn viele Heimbewohner die Vorteile zentral gelegener Standorte nicht mehr selbständig nutzen können, ist dies gleichwohl ein wichtiger Aspekt für die Lebensqualität in den Einrichtungen. Zentrale Standorte in den Gemeinden befördern die Öffnung der Heime gegenüber dem Gemeinwesen bzw. deren Einbindung in das örtliche gesellschaftliche Leben. Gut erreichbare Standorte und kurze Wege erleichtern die Besuche von Angehörigen, Freunden und Bekannten wie auch die Einbindung von bürgerschaftlichem Engagement. Zentrale Standorte können auch Ziele hinsichtlich einer möglichst selbständigen Lebensführung unterstützen.

§ 3 (Individuelle Wohnbereiche)

Die individuellen, von öffentlichen bzw. von Gemeinschaftsbereichen abgegrenzten Wohnbereiche bilden eine Kernzone stationärer Einrichtungen. Bei Heimen, die in Wohnungen untergliedert sind, umfassen sie neben den Wohn- und Schlafräumen eine Kochgelegenheit und mindestens einen Sanitärbereich. Bei Heimen, die in Wohngruppen untergliedert sind, umfasst der individuelle Wohnbereich zumindest einen Wohn-/Schlafraum, der in der Regel ausschließlich einem Bewohner zur Verfügung steht.

Absatz 1

Heime müssen nach dieser Verordnung allen Bewohnern auch einen individuellen Wohnbereich mit einer geschützten Privatsphäre zur Verfügung stellen. Dies kann durch die Bereitstellung von Einzelzimmern oder wie bei der Wohnraumversorgung von Privathaushalten mit abgeschlossenen Wohnungen erreicht werden.

Mit den Regelungen dieser Verordnung werden nicht nur der Anspruch auf eine geschützte Privatsphäre bekräftigt, sondern zugleich auch die Bedürfnisse nach Nähe und Möglichkeiten des Zusammenlebens in einem Privatbereich berücksichtigt. Doppelzimmer sind hierfür nicht erforderlich. Eine wesentlich höhere Wohnqualität und vielfältigere Nutzungsmöglichkeiten können durch flexible Bau- und Raumkonzepte erreicht werden, indem z. B. zwei Zimmer und ein gemeinsamer Sanitärraum durch einen Vorflur erschlossen oder zwei Zimmer durch einen flexibel gestaltbaren Durchgang miteinander verbunden werden.

Flexible Raumkonzepte ermöglichen es, dass niemand gegen seinen Willen in einem Mehrbettzimmer leben muss und gleichzeitig kann allen, die dies wünschen, jederzeit die Möglichkeit des gemeinsamen Wohnens eingeräumt werden. Mit der Umsetzung solcher Bau- und Belegungskonzepte können die Wahlmöglichkeiten von Heimbewohnern bezüglich der Gestaltung ihrer Lebenswelt deutlich erweitert und die Möglichkeiten der Anpassung der räumlichen Umgebung an unterschiedliche und wechselnde Bedürfnisse erheblich verbessert werden.

Absatz 2

Die Wohnqualität eines Zimmers hängt insbesondere von dessen Größe und Zuschnitt ab. Mit der Vorgabe zur lichten Raumbreite sollen schlauchartige, schlecht möblierbare und vor allem auch schlecht nutzbare Zimmer vermieden werden. Die Flächenvorgabe entspricht dem Maß, das heute bereits üblich und bei einer zweckmäßigen Ausstattung für eine zweckentsprechende Nutzung vor allem bei körperlichen Beeinträchtigungen und dem Gebrauch von Hilfsmitteln auch notwendig ist.

Absatz 3

Hier werden die i. S. des Absatz 2 nicht zur Wohnfläche der Bewohnerzimmer zählenden Vorräume und Vorflure näher bestimmt. Vorflure müssen nicht zwingend als abgeschlossene Räume ausgebildet werden. Soweit in den Vorräumen Teile der notwendigen Möblierung (z. B. Schränke) untergebracht sind, kann diese Fläche auf die Wohnfläche der Zimmer angerechnet werden.

Absatz 4

Die Verfügbarkeit eines Sanitärbereiches gehört heute zu den grundlegenden Ausstattungsmerkmalen von Wohnräumen bzw. Wohnungen. Entsprechend der Prämisse, dass Heime vorrangig Wohnraum darstellen und möglichst alltagsnah gestaltet werden sollen, ist daher auch der individuellen Sanitärraumausstattung gegenüber sanitären Gemeinschaftsanlagen eine höhere Priorität einzuräumen.

Absatz 5

Während die Ausstattung der Gemeinschaftsbereiche heterogenen Bedürfnissen bzw. möglichst den Anforderungen der Gesamtgruppe gerecht werden muss, kann und soll die Gestaltung der Individualbereiche so weit wie möglich den Wünschen und Bedürfnissen einzelner Bewohner Rechnung tragen. Abgesehen von einer notwendigen Spezialausstattung (z. B. Pflegebetten) soll der individuelle Wohnraum in Heimen grundsätzlich unmöbliert zur Verfügung gestellt und den Bewohnern damit die Verwendung eigener Möbel und sonstiger persönlicher Ausstattungsgegenstände ermöglicht werden.

§ 4 (Gemeinschaftsbereiche)

Neben den individuellen Rückzugsmöglichkeiten bilden die gemeinschaftlich genutzten Räume und Flächen einen weiteren Kernbereich stationärer Einrichtungen, deren Ausgestaltung ganz erheblichen Einfluss auf die Wohn- und Lebensqualität in den Heimen hat.

Absatz 1

Um ein möglichst hohes Maß an Normalität in den stationären Einrichtungen zu erreichen und das Zusammenleben in Gruppen zu erleichtern, sollen Heime in überschaubare Wohneinheiten bzw. soziale Milieus untergliedert werden.

Diese Untergliederung der Heime in Wohneinheiten kann in Form abgeschlossener Wohnungen im Sinne der Landesbauordnung erfolgen. Diese Gliederungsform bietet sich insbesondere an, wenn die Heimbewohner noch in einem gewissen Umfang (und ggf. mit Unterstützung) zu einer selbständigen Haushaltsführung in der Lage sind. Für die bauordnungsrechtliche Einordnung dieser baulichen Anlagen als Woh-

nung ist dann entscheidend, ob die jeweiligen Einheiten zur überwiegend unabhängigen Nutzung bestimmt und geeignet sind; dies würde z.B. eine von einem ggf. benachbarten Heimbereich getrennte Erschließung bedeuten. Ist dies nicht gegeben, unterfallen diese Einheiten bauordnungsrechtlich ebenfalls dem Heimbegriff. Diese Gliederungsform soll vor allem auch die Dezentralisierung von Heimbereichen und die Nutzung des gewöhnlichen Wohnungsbestandes für dezentrale Versorgungsstrukturen ermöglichen. Um sowohl dem Ziel möglichst kleiner, und der Größe von Privathaushalten entsprechender, Wohneinheiten als auch den Anforderungen an einen wirtschaftlichen Betrieb gerecht zu werden, soll die Zahl der Bewohner hier auf bis zu 6 Personen begrenzt werden.

Bei einem sehr personalintensiven Betreuungs- und Versorgungsbedarf sind unter den derzeitigen finanziellen Rahmenbedingungen nur größere Wohngruppen möglich. Um eine wirtschaftliche Betriebsführung zu gewährleisten, sollen Wohngruppen, in denen vorwiegend Menschen leben, die zu einer selbständigen Lebensführung nicht (mehr) in der Lage sind, bis zu 15 Plätze umfassen können. Praktisch werden derzeit in Pflegeeinrichtungen Gruppengrößen ab 8 Plätzen betrieben und erprobt. Auch bei der Begrenzung der Platzzahl von Wohngruppen handelt es sich um eine Soll-Bestimmung, so dass in begründeten Fällen Ausnahmen zugelassen werden können. Dies ist insbesondere bei bestehenden kleinen Heimen mit weniger als 30 Plätzen, wie z. B. den Kleeblatt-Pflegeheimen und den Gemeindepflegehäusern angezeigt.

Absatz 2

Vor allem in stationären Einrichtungen, die Menschen mit gravierenden körperlichen und/oder kognitiven Einschränkungen aufnehmen, ist der Lebensbereich weitgehend auf die Wohngruppe, also den gemeinschaftlichen Aufenthaltsbereich und das eigene Zimmer als individueller Rückzugsmöglichkeit begrenzt. Insofern, wie auch im Hinblick auf das soziale Zusammenleben und die Bedeutung gemeinschaftlicher Aktivitäten im Rahmen moderner Betreuungskonzepte, muss in den Heimen ein ausreichender Gemeinschaftsbereich zur Verfügung stehen, der auch für unterschiedliche Nutzungen geeignet ist. Mit der Flächenvorgabe von 5 qm je Bewohner wird der gesamte Bedarf an gemeinschaftlicher Wohnfläche abgedeckt. Auf Vorgaben zur Be-

reitstellung besonderer Gemeinschaftsbereiche (z. B. Therapie- oder Gymnastikräume) wird verzichtet.

Absatz 3

In Heimen, die Menschen mit einem hohen, insbesondere auch mit einem pflegerischen Hilfebedarf aufnehmen, sind entsprechende Funktions- und Arbeitsräume erforderlich. Auf nähere Vorgaben zur Zahl und Ausstattung dieser Räume wird verzichtet, da dies weniger die Wohn- und Lebensqualität der Bewohner als vielmehr die Funktionalität der Einrichtung beeinflusst. Durch die Vorgabe zur Lage dieser Räume soll allerdings vermieden werden, dass es in Folge weiter Wegstrecken zu unnötigen Arbeitsbelastungen des Personals und zu Beeinträchtigungen der Betreuungsqualität kommt.

Absatz 4

Für die Wohn- und Lebensqualität in stationären Einrichtungen sind neben dem Raumprogramm auch ein angenehmes Raumklima, eine gute Beleuchtung und eine ausreichende Be- und Entlüftung von entscheidender Bedeutung. Anzustreben ist insbesondere eine möglichst natürliche Belichtung der Wohnbereiche und ansonsten eine möglichst helle und gleichmäßige Beleuchtung. Wie an anderer Stelle wird hier angesichts der Pluralität der Bewohnerstrukturen und entsprechend vielfältiger Bedürfnislagen einerseits und der technischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten bzw. Grenzen der Einrichtungen andererseits auf weitergehende Detailregelungen verzichtet.

Absatz 5

In stationären Einrichtungen können die Bewohner den Heimbereich häufig nicht mehr selbständig verlassen und ihre Lebenswelt beschränkt sich daher im Wesentlichen auf diesen Bereich. Ein wichtiger Aspekt der Normalisierung der Lebensumstände in diesen Einrichtungen ist daher auch die Bereitstellung eines Außenbereiches, der an die Bedürfnisse, Fähigkeiten und Beeinträchtigungen der jeweiligen Bewohnergruppe angepasst ist. Insbesondere sollen die Außenbereiche so gestaltet werden, dass mobile Bewohner diese selbständig nutzen können. Außenbereiche, die nur mit Unterstützung des Personals der Einrichtungen erreicht bzw. genutzt werden können, sind für die Bewohner angesichts knapper personeller Ressourcen

nur sehr eingeschränkt verfügbar. Eine besondere Bedeutung wird den Außenbereichen bei geschlossenen Wohngruppen beigemessen, da hier die Lebenswelt der Bewohner noch stärker als in anderen Heimbereichen auf bestimmte Räume beschränkt ist.

§ 5 (Auswirkungen auf die Finanzierung und Förderung von Heimen)

Im § 5 werden Auswirkungen der Umsetzung der Vorgaben dieser Verordnung auf die Finanzierung und Refinanzierung der damit verbundenen Investitionskosten sowie auf frühere Förderungen dargestellt.

Absatz 1 und 2

Hier wird klargestellt, dass die finanziellen Aufwendungen für die Umsetzung der Vorgaben dieser Verordnung betriebsnotwendige Investitionsaufwendungen darstellen, die über die Heimentgelte refinanziert werden können. Gleichzeitig wird klargestellt, dass dies nur in angemessenem Umfang und ohne Differenzierung nach Kostenträgern zulässig ist. Das Differenzierungsverbot bezieht sich auf eine vergleichbare Qualität des angebotenen Wohnraums. Sofern nicht unerhebliche Qualitätsunterschiede (z. B. bei der Zimmergröße) bestehen, sind durchaus unterschiedliche Entgelte möglich. Ein höherer Entgeltbetrag für ein größeres Zimmer muss allerdings in einem angemessenen Verhältnis zu den mit der Zimmergröße verbundenen Investitions- und Betriebsaufwendungen stehen.

Absatz 3

Wenn bei den nach Landesrecht geförderten Einrichtungen vor Ablauf der Zweckbindungsfrist eine Anpassung des Raumprogramms der Einrichtung an die Regelungen dieser Verordnung erfolgt, kann dies zur Folge haben, dass von den der Bewilligung der Fördermittel zugrunde liegenden Bestimmungen abgewichen wird. Dies kann z. B. auftreten, wenn die Höhe der Förderung platzzahlbezogen festgelegt wurde, zu einem späteren Zeitpunkt dann Doppelzimmer in Einzelzimmer umgewandelt werden, und damit die Gesamtplatzzahl verringert wird. Durch die Umsetzung der Vorgaben sollen den Trägern und den Bewohnern im Hinblick auf frühere Förderungen, soweit dies mit haushaltsrechtlichen Bestimmungen vereinbar ist, keine Nachteile entstehen.

§ 6 (Geltung, Übergangsregelungen)

Durch differenzierte und abgestufte Übergangsvorschriften soll eine auch unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten vertretbare Anpassung bestehender Angebote an die neuen Anforderungen ermöglicht werden.

In diesem Zusammenhang ist zu bedenken, dass ein hoher Doppelzimmeranteil vor allem in älteren Einrichtungen vorkommt, bei denen ohnehin ein erheblicher Sanierungs- und Modernisierungsbedarf besteht. Sanierungs- und Modernisierungsrückstände können die Lebensqualität in stationären Einrichtungen erheblich beeinträchtigen und auch zu erheblichen wirtschaftlichen Problemen führen. Von den neuen heimrechtlichen Regelungen gehen investive Impulse aus, die der Entstehung eines unter sozialpolitischen wie auch wirtschaftlichen Gesichtspunkten problematischen Sanierungs- und Modernisierungsstaus entgegenwirken.

Absatz 1

Die Regelungen dieser Verordnung gelten ohne Übergangsfristen für alle Heime, die nach Inkrafttreten der Verordnung ihren Betrieb aufnehmen, sofern nicht Ausnahmen nach Absatz 3 zugelassen werden. Sie gelten weiterhin für Einrichtungen, die nach umfassenden Sanierungs- oder Umbaumaßnahmen ihren Betrieb wieder aufnehmen oder fortführen, sofern es dem Träger im Rahmen dieser Maßnahmen möglich ist, eine Anpassung der Einrichtung an die Vorgaben dieser Verordnung zu erreichen und dies mit einem wirtschaftlich vertretbaren Aufwand erreicht werden kann. Von einem unwirtschaftlichen Aufwand ist auch auszugehen, wenn begründete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die mit den Maßnahmen verbundenen betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen nicht im Rahmen der Heimentgelte refinanziert werden können.

Absatz 2

Für alle bestehenden Einrichtungen gilt eine Übergangsfrist von 10 Jahren ab Inkrafttreten der Verordnung, sofern nicht die Regelung nach Absatz 1 anzuwenden ist. Diese Frist kann auf bis zu 25 Jahre nach der ersten Inbetriebnahme oder der letzten Generalsanierung verlängert werden. Damit haben Einrichtungen, die wirtschaftlich errichtet und betrieben wurden, grundsätzlich die Chance einer Refinanzierung ihrer

betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen. Nach einer 25-jährigen Betriebszeit sind i. d. R. die Kapitalmarktdarlehen getilgt, so dass sich z. B. allein durch die Einzelnutzung eines bisherigen Doppelzimmers nicht zwangsläufig ein höheres Heimentgelt ergeben muss. Wenn allerdings die Umwandlung von Doppel- in Einzelzimmer hinsichtlich Größe und Ausstattung der Zimmer gegenüber anderen Einzelzimmern mit einer Standarderhöhung verbunden ist, kann dies durchaus auch Entgeltunterschiede begründen. Ebenso kann die Bereitstellung eines Doppelzimmers zur alleinigen Nutzung vor einer vollständigen Refinanzierung der Investitionsaufwendungen zu höheren Entgelten führen.

Absatz 3

Für konkrete, baureife Planungen und bereits begonnene Baumaßnahmen soll ebenfalls ein weitgehender Bestandsschutz gelten. Auch wenn die betreffenden Projekte von den Vorgaben dieser Verordnung abweichen, können sie bis zu 25 Jahre in der geplanten bzw. begonnenen Form betrieben werden.

Absatz 4

Kleinere Doppelzimmer, die weniger als 11 qm Wohnraum je Bewohner bereitstellen, sollen abweichend von den Regelungen des Abs. 2 spätestens nach einer Übergangszeit von 10 Jahren in Einzelzimmer umgewandelt werden. Dies soll jedoch nur gelten, wenn dies wirtschaftlich vertretbar ist bzw. dadurch eine wirtschaftliche Betriebsführung oder eine Refinanzierung früherer betriebsnotwendiger Investitionen nicht gefährdet wird.

Absatz 5

Hinsichtlich der Vorgaben zu den individuellen Sanitärräumen können dauerhaft Ausnahmen zugelassen werden, wenn diese Vorgaben in bestehenden Einrichtungen technisch nicht umsetzbar oder ihre Umsetzung wirtschaftlich nicht vertretbar ist. Letzteres kann insbesondere dann der Fall sein, wenn die damit verbundenen Investitionen über die Heimentgelte nicht refinanziert werden können oder die notwendigen baulichen Maßnahmen eine wirtschaftliche Betriebsführung direkt oder indirekt gefährden.

Wenn zeitlich unbefristete Ausnahmen bezüglich der Vorgaben zu den individuellen Sanitärräumen zugelassen werden, muss nach der allgemeinen Übergangsfrist von 10 Jahren ein Mindeststandard bezüglich der gemeinschaftlichen Sanitärausstattung gewährleistet sein.

Absatz 6

Die Belegung von Zimmern mit mehr als zwei Personen ist bereits heute eine sehr seltene Ausnahme vom geltenden Heimrecht und wurde in den vergangenen Jahren bereits zunehmend eingeschränkt. Der Prozess der Auflösung von solchen Mehrbettzimmern soll spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung abgeschlossen sein.

§ 7 (Ausnahmeregelungen)

Mit der Verordnung werden keine neuen Ausnahmetatbestände geschaffen. Es wird lediglich darauf hingewiesen, dass bei bestimmten Fallkonstellationen bestehende Ausnahmemöglichkeiten ausgeschöpft werden können. Dies betrifft selbständig wirtschaftende, stationäre Wohngemeinschaften sowie spezielle stationäre Angebote für schwerstpflegebedürftige und für behinderte Menschen. Mit der Ausschöpfung von Ausnahmemöglichkeiten sollen vor allem die Umsetzung besonderer Betreuungsformen für kleinere Gruppen von Menschen mit einem stationären Hilfebedarf sowie die Erprobung neuer und innovativer Betreuungsformen ermöglicht werden.

§ 8 (Inkrafttreten)

Die Verordnung soll am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft treten.